

entstanden. Dem Monarchen gegenüber kommt aber dieser Anspruch nicht zur Durchführung, weil der Staat verfassungsgemäß von vornherein darauf verzichtet hat.

Ein Anspruch, auf den man verzichtet hat, ist zwar wie dargelegt, einmal entstanden, aber durch Verzicht endgültig wieder untergegangen. Infolgedessen ist es unmöglich, später, d. h. nach der Resignation auf ihn zurückzugreifen.

Somit erübrigen sich die Einteilungen Abrahams in politisch-gegenzeichnungsbedürftige Verfügungen und nicht politische Delikte<sup>68)</sup> und es ist daher sein Endergebnis abzulehnen.

Anders liegt es bei den strafbaren Handlungen, die vor dem Regierungsantritt begangen wurden und noch nicht gesühnt sind. Für sie bedeutet die Regierung ein Ruhen der Verjährung (StGB. § 69), indessen die Vollstreckungsverjährung fortläuft (StGB. § 72).

Ferner gehen auch die besonderen Schutzrechte der Monarchen dem Abgedankten verloren; gegen ihn kann insbesondere kein „Hochverrat“ mehr begangen werden (StGB. § 80, 81). Außerdem scheidet für ihn die Majestätsbeleidigung der Paragraphen 94, 95, 98, 99 des Reichsstrafgesetzbuches aus. Dies letztere ist in der Literatur jetzt allseitig anerkannt.

## 2. Wirkungen des Verzichts für eine etwaige Neuberufung des Verzichtenden.

Ein Thronverzicht ist nach unseren vorangehenden Betrachtungen unanfechtbar und auch unwiderruflich; es bleibt nun zu erwägen, ob ein resignierter Monarch durch die Verfassung aufs neue zur Krone berufen werden kann.

Bevor wir in die Behandlung dieser Frage eintreten, wollen wir uns zunächst mit der Ansicht Bornhals auseinandersetzen, der glaubt, daß der Verzichtende sich durch die Entsjagung disqualifiziert.

68) Abraham, Thronverzicht, § 2, S. 87.